



Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten FAO 27 IV a, b und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz (Stand Oktober 2020)

Die spezifischen Bewirtschaftungsauflagen (PB) gehen auf Vorschläge aus dem Expertentreffen am 22. September 2020 in Bremerhaven zurück. Im Kasten stehen jeweils die betreffenden Auszüge aus den Naturland Richtlinien für Nachhaltige Fischerei.

a) Durchführung der Expertenbefragung (B 1.1, 1.2)

1.1 Neben den im Teil B aufgeführten allgemeinen Regelungen für die Nachhaltige Fischerei gelten für jedes Fischereiprojekt projektspezifische Bewirtschaftungsauflagen (PB). Zusammen mit den Regelungen unter B 2-4 münden die PB in einen Maßnahmenkatalog, der in Bewirtschaftungsplan und Qualitätssicherungssystem des Projektes übernommen wird.

Die PB sind das Ergebnis einer für jedes Fischereiprojekt durchzuführenden Expertenbefragung. Naturland trifft eine Entscheidung über die Annahme der – durch das Fischereiprojekt oder von dritter Seite - vorgeschlagenen Liste von Experten, kann sie bei begründeten Einwänden ablehnen bzw. Änderungen verlangen.

Dabei sollen stets folgende Bereiche vertreten sein:

- *wissenschaftliche Einrichtungen, die mit der jeweiligen Fischerei befasst sind (v.a. aktualisierte Information zur Situation der Bestände und der aquatischen Ökosysteme)*
- *Fischereibehörden (v.a. rechtliche Anforderungen, nationale/internationale Entwicklungsziele)*
- *Nichtregierungsorganisationen (v.a. soziale und ökologische Inhalte).*
- *Organisationen der Fischerei bzw. der verarbeitenden Industrie (v.a. technische, soziale, ökonomische Inhalte).*

1.2 Zur Aktualisierung der in den PB getroffenen Regelungen wird die Expertenbefragung in mindestens zweijährigem Turnus durchgeführt.

Das Fischereiprojekt ist prinzipiell dafür verantwortlich, dass die Expertenbefragung plangemäß durchgeführt werden kann. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass den Experten vom Projekt einschlägige Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Situation der Fischerei beurteilen zu können.

Die von der Expertenrunde vorgeschlagenen PB müssen für jedes einzelne Fischereiprojekt durch Naturland verabschiedet werden.

PB 1.2.1 Die nächste Expertenbefragung findet Ende 2022 statt.

Zu klären sind bei diesem Anlass insbesondere:

- Möglicherweise für die Fischerei verwertbare wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Echolot Anwendung (PB 2.7.10)
- Funktionalität der Flow-Ice Anlage

b) Beurteilung des Gesamtbestandes Seelachs, Schellfisch, Seehecht (B 2.4 und 2.5)

2.4 Auch wenn dem Fischereiprojekt beispielhaft nachhaltige Bewirtschaftung bestätigt werden kann, behält sich Naturland vor, die Zertifizierung nicht durchzuführen bzw. auszusetzen, wenn der Gesamtbestand einer Spezies durch andere Faktoren in kritischer Weise gefährdet sein sollte.

2.5 Lässt sich dem Projekt kein exklusiv genutzter geografischer Bereich zuweisen (z.B. bei der Hochseefischerei), wird neben der fischereilichen Praxis des Projektes die Gesamtsituation der betreffenden Bestände beurteilt.



Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

PB 2.4.1 Naturland behält sich vor, die Zertifizierung nicht durchzuführen bzw. auszusetzen, wenn sich die Bewirtschaftung nicht am Konzept des höchstmöglichen Dauerertrages (MSY) orientiert, d.h. die fischereiliche Sterblichkeit muss unterhalb von F_{msy} liegen ($F < F_{msy}$) und die Biomasse des Fischbestandes muss oberhalb oder gleich $B_{trigger}$ sein ($B \geq B_{trigger}$). Sollten für bestimmte Arten keine Referenzwerte vorliegen, kann alternativ eine Zertifizierung auf Grundlage des Lebenszyklus und Reproduktionsweise geschehen. Die Beurteilung des Gesamtbestandes der betreffenden Fischbestände erfolgt nach folgenden Quellen:

Als Originaldatenquelle (Internationalen Rat für Meeresforschung/ICES) ([pok.27.3a46 \(ices.dk\)](http://pok.27.3a46(ices.dk)))

c) Ökologische Nachhaltigkeit der Fischerei (B 2.1, 2.6, 2.7)

2.1 Das Projekt übt die Fischerei auf eine Weise aus, die sowohl die Bestände der wirtschaftlich relevanten Spezies in ihrem Bestand, als auch die anderen Komponenten des Ökosystems in ihrer Integrität langfristig erhält.

2.6 Nicht zulässig sind Praktiken, die in ökologischer Hinsicht generell als schädlich bzw. kritisch eingestuft werden. Darunter fallen, zusätzlich zu den in den PB getroffenen Regelungen:

- der Fang von Meeressäugtieren und -schildkröten
- der Fang von Haien zur Vermarktung ihrer Flossen („Finning“)
- die Fischerei mit Gift und Explosivstoffen
- die Beschädigung von Korallenriffen (auch Kaltwasserkorallen)
- die Baumkurrenfischerei sowie der Einsatz von Grundschieppnetzen auf strukturreichen Meeresböden
- der Einsatz von Grundschieppnetzen ohne geeignete Fluchtfenster zur Minimierung von Beifang.

2.7 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Mindestgrößen und Höchstmengen
- Eingesetztes Gerät und Techniken
- Schonzeiten und -gebiete
- Vermeidung bzw. Minimierung von Beifang
- Sonstige Maßnahmen, die zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und/oder einzelner Spezies beitragen (z.B. Schutz von Nistkolonien)
- Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe, Festlegung von spezifischen Melde- und Grenzwerten

PB 2.7.1 Die Beschränkungen der Fangmengen der Kutterfisch Zentrale ergeben sich aus der Aufteilung der EU-Quoten auf die Mitgliedsstaaten (für Deutschland: BLE¹).

PB 2.7.2 Es werden Netze mit einer vom Hersteller angegebenen Maschenweite von mindestens 120 mm (was einer effektiven Weite von 125 – 130 mm entspricht) eingesetzt, um die Selektivität der Fischerei zu erhöhen².

PB 2.7.3 Die angegebene Garnstärke der Netze beträgt höchstens 3,0 mm im Vorgeschirr/Einzelgarn, im Hievsteert höchstens 5,0 mm/Doppelgarn, um die Dehnbarkeit zu reduzieren und den Treibstoffverbrauch zu senken.

¹Für 2020 beträgt die Seelachs-Quote ca. 79.800 t, davon 41.700 t Norwegen und EU 38.100 t EU, Deutschland hat 8.300 t, davon Kutterfisch-Zentrale 6.600 t..

² EU-Standard ist mindestens 100 mm Maschenweite (laut Verordnung 2056/2001).



Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

PB 2.7.4 Die Scherbretter wiegen höchstens 1,3 t (gemessen an Land), um die Auflagefläche bzw. die Bodenberührung zu reduzieren³. Die Abnutzung der Scherbretter ausschließlich auf der „Hacke“ ist fotografisch dokumentiert.

PB 2.7.5 Die Bodenberührung der Scherbretter wird insofern minimiert, dass diese nur mit der „Hacke“ über den Grund laufen.

PB 2.7.6 Der Rollenabstand am Grundtau ist besonders groß (im Durchschnitt 30 cm), um die Fluchtmöglichkeiten für Nicht-Zielfische zu verbessern und die Berührung mit dem Meeresboden zu reduzieren.

PB 2.7.7 Der Treibstoffverbrauch für ein Fischereifahrzeug beträgt durchschnittlich 5.000 l pro Fangtag.

PB 2.7.8 Sogenannte Scheuerschutzmatten „dolly ropes“, werden nicht eingesetzt. Darüber hinaus beteiligt sich Kutterfisch am Plastix Input Supplier Program und gibt sämtliche ausgediente Netze an die Cux Trawl Fischereiausrüstung GmbH zum Recycling. Zudem sammelt Kutterfisch Geisternetze und anderen Meeresmüll und lässt beides an Land fachgerecht entsorgen bzw. recyceln.

PB 2.7.9 Freiwillige Kameraüberwachung der Fangaktivitäten und –Ergebnisse findet derzeit auf zwei Fischereifahrzeugen statt.

PB 2.7.10 In Kooperation mit dem Thünen-Institut finden Echolote Anwendung, deren Daten im Rahmen des DCF 13 (Data Collection Framework) im Abgleich mit Fangerprobungen ausgewertet werden.

PB 2.7.11 Wissenschaftlern wird im Rahmen des Möglichen die Mitfahrt auf den Fischereifahrzeugen ermöglicht, und die Kutterfisch Zentrale wird sich an geeigneten Forschungsvorhaben beteiligen, insbesondere bei Vorliegen risikobezogenen Erkenntnisbedarfs.

PB 2.7.12 Die Fischerei erfolgt in Gebieten, in denen keine riffbildenden Kaltwasserkorallen (v.a. *Lophelia*) vorkommen (lt. FFH-Richtlinie).

PB 2.7.13 Inwiefern nicht riffbildende Weichkorallen (z.B. *Alcyonium*, Tote Mannshand und *Pennatula*, Seefeder) und/oder andere Komponenten des Ökosystems von den eingesetzten Grundschleppnetzen erfasst oder beeinträchtigt werden, wird kontinuierlich wissenschaftlich erfasst. Dies könnte evtl. auch eine Schulung der Besatzung der Fischereifahrzeuge auf das Einbehalten derartiger Organismen beinhalten, z.B. als Vorprojekt. Das nächste Expertentreffen soll den Stand des Vorhabens prüfen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen erarbeiten.

PB 2.7.14 Bei der Schleppfischerei werden definierte Fischereigebiete eingehalten („pre-defined corridors“), was einerseits das Risiko von Geräteverlust reduziert, andererseits dazu führt, dass bestimmte Flächen fast vollständig von der Fischerei ausgenommen sind, was für den Schutz der benthischen Fauna entscheidend ist.

Eine Kartierung, die die Fischereikorridore in statistischen Rechtecken von 30 x 30 Seemeilen dokumentiert, liegt vor. Lediglich 20% von der Gesamtfläche werden im Rahmen der Naturland Wildfish Zertifizierung befischt.

PB 2.7.15 Der Anteil an nicht quotierten Arten beträgt unter 1%. Dies wird durch Kameraüberwachung (s. PB 2.7.9) oder bei Mitfahrten durch das Thünen-Institut überprüft. Die rechtlichen Bestimmungen zum Beifang, wie das Rückwurfverbot ab 01.01.2016 in EU- und Norwegischen Gewässern, werden eingehalten.

³ Üblich sind 4 t.



Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

PB 2.7.16 Der Beifang an gefährdeten Fischarten (Rote Liste der IUCN/ETP – *endangered, threatened, protected – species*⁴) ist zu dokumentieren. Gefährdete Arten müssen zurückgesetzt werden.

PB 2.7.17 Aufgrund des hohen Aufkommens von Jungfischen in diesem Gebiet wird das Fanggebiet IVb südlich des 56. Breitengrades von der Zertifizierung ausgeschlossen.

PB 2.7.18 Im Fall einer ungünstigen, nicht den Vorgaben unter PB 2.4.1 entsprechenden Bestandsentwicklung aller quotierten und nach dem MSY-Prinzip (Maximum Sustainable Yield) bewirtschafteten Arten, darf der Anteil der betreffenden Art bei der gezielten Seelachsfischerei im jährlichen Gesamtfang nicht mehr als 5% betragen.

PB 2.7.19 Als Treibstoff für die Fischereifahrzeuge wird durchgehend nur Diesel (Schiffsdiesel schwefelarm 0,1 %) eingesetzt, kein Schweröl. Dem Diesel werden rund 6 % Adblue hinzugefügt. Zusätzlich werden die Abgasemissionen durch einen Katalysator minimiert.

PB 2.7.20 Alle Abwasser werden an Bord gereinigt und als sauberes Wasser ins Meer eingeleitet.

PB 2.7.20 Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe im Endprodukt (Frischfisch) werden in folgendem Format festgelegt:

⁴ http://cmsdata.iucn.org/downloads/iucn_european_red_list_of_marine_fishes_web_1.pdf

Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

Product

| Please indicate to your Naturland contact person if other methods have been used. | | | | |
|---|-----------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|
| Year of sampling: | | Naturland | | |
| Parameter | Interval | Alarm value | Limit value | Limit of detection |
| <i>Example</i> | <i>annually</i> | <i>xx mg/kg</i> | <i>xx mg/kg</i> | <i>xx mg/kg</i> |
| Heavy metals: | | | | |
| Total Arsenic (As) | annually | 0,5 mg/kg | 1 mg/kg | - |
| Cadmium (Cd) | annually | 0,025 mg/kg | 0,05 mg/kg | 0,005 mg/kg |
| Lead (Pb) | annually | 0,15 mg/kg | 0,3 mg/kg | 0,01 mg/kg |
| Mercury (Hg) | annually | 0,25 mg/kg | 0,5 mg/kg | 0,01 mg/kg |
| Dioxins: | | | | |
| Sum of dioxins (WHO-PCDD/F-TEQ) | annually | 1,75 pg/g | 3,5 pg/g | 0,5 pg/g |
| Sum of dioxins & dioxin like PCBs (WHO PCDD/F-PCB/TEQ) | annually | 3,25 pg/g | 6,5 pg/g | 0,5 pg/g |
| Sum of PCB28, PCB52, PCB101, PCB138, PCB 153 and PCB 180 | annually | 37,25 ng/g | 75 ng/g | - |
| Microbiology: | | | | |
| Total bacterial count | annually | 5x10 ⁵ CFU/g | 10 x 10 ⁵ CFU/g | < 10 ² CFU/g |
| Listeria monocytogenes | annually | - | detected in 25 g | - |
| Salmonella | annually | - | detected in 25 g | - |
| Other: | | | | |
| Radiation | annually | 50 Bq/kg | 100 Bq/kg | 3 Bq/kg |
| Histamine | annually | 100 mg/kg | 200 mg/kg | 5 mg/kg |
| TBT | annually | 0,01 mg/kg | 0,01 mg/kg | 0,01 mg/kg |
| Please add any further testing parameters below, such as regionally important | | | | |



Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

d) Soziale und Ökonomische Nachhaltigkeit der Fischerei (B 3.1, 3.2, 3.3)

3.1 Es gelten die Naturland Richtlinien zur Sozialen Verantwortung (s. A.III. dieser Richtlinie)

3.2 Darüber hinaus ist der Situation vieler Fischer in Entwicklungsländern Rechnung zu tragen. Das Fischereiprojekt (bzw. der Verarbeiter oder Exporteur der Fischereierzeugnisse) trägt die Verantwortung dafür, dass die Fischer nicht nur faire Arbeitsbedingungen (s. A.III.), sondern auch außerhalb der Arbeitszeit angemessene Lebensumstände vorfinden. Je nach den sozio-ökonomischen Gegebenheiten muss er dazu in geeigneter Weise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dazu zählen insbesondere:

- angemessene Unterkunft und Verpflegung
- Zugang zu Bank- und Versicherungsdienstleistungen
- gesundheitliche Versorgung
- Schulbildung für die Kinder
- Transportmöglichkeiten.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fischer – z.B. aufgrund von Überangebot, durch saisonal stark schwankende Erträge, durch übergroße Abhängigkeit von der Fischerei als alleiniger Verdienstmöglichkeit o.a. – diese Grundbedürfnisse nicht aus dem Erlös ihrer Erzeugnisse alleine erfüllen können.

3.3 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Spezielle Sozialaspekte, insbesondere bezogen auf die Situation in Entwicklungsländern
- Maßnahmen zur aktiven Vermeidung von Konflikten mit anderen Ressourcennutzern.

PB 3.3.1 Die Arbeitsverhältnisse auf den Fischereifahrzeugen unterliegen dem deutschen Seearbeitsgesetz, welches die Forderungen der ILO (International Labour Organisation) beinhaltet bzw. umsetzt. Dieser Standard wird einmal jährlich kostenpflichtig von der BG Verkehr vor Ort kontrolliert.

PB 3.3.2 Die Kutterfisch Zentrale betreibt kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Form des „Kuttermagazins“/cuxhaven/kutterfisch.de), aber auch durch Interviews, Vorträge, Publikation von Neuigkeiten auf der Website, Messeauftritte etc..

e) Rechtlicher Rahmen und Management (B 4.1, 4.2, 4.3, 4.4)

4.1 Die Fischerei wird in Übereinstimmung mit nationalem und internationalem Recht durchgeführt. Das Fischereiprojekt muss die entsprechenden Unterlagen und Belege vollständig und aktualisiert vorweisen können.

4.2 Das Fischereiprojekt (bzw. der Verarbeiter oder Exporteur der Fischereierzeugnisse) ist dafür verantwortlich, dass die Fischereiausübenden mit dem Inhalt der Richtlinien vertraut sind. Durch geeignete Schulungsveranstaltungen und -materialien wird die Umsetzung des Maßnahmenkataloges gewährleistet.

4.3 Die Leitung des Fischereiprojektes muss nachweisen, dass die Richtlinienanforderungen und die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen auf allen Ebenen systematisch, effektiv und zeitnah umgesetzt werden. Dies beinhaltet:

- Konsistente Erfassung und Auswertung von Fangdaten
- Rückkopplung zwischen den aktuellen Fangdaten und der fischereilichen Praxis
- Kenntnis der aktuellen staatlichen und internationalen Regelungen und Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten
- Vorhandensein von Strukturen, die eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Projekt und den Fischereiausübenden über soziale Belange gewährleisten
- Vorhandensein und Einhalten eines Entwicklungsplanes (z.B. für defizitäre Bereiche).

4.4 Die projektspezifischen Bewirtschaftungsauflagen regeln insbesondere:

- Dokumentationspflicht und Internes Kontrollsystem.



Spezifische Bewirtschaftungsauflagen zur Fischerei auf Seelachs (*Pollachius virens*), mit den Beifischarten Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den Fischereigebieten IV a und III a mit semipelagischem Scherbrettnetz

PB 4.3.1 Es herrscht über alle Fangtage komplette Rückverfolgbarkeit (sog. „Haul-by-haul“-Dokumentation). Konkret können alle Fische einem bestimmten Hol zugeordnet werden, der nach Zeit und Ort (statistisches Rechteck, ca. 30 x 30 Seemeilen) bezeichnet ist.